

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.« und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen. Eine Landesgruppe muss mindestens zehn Mitglieder haben. Die Grenzen der Landesgruppen entsprechen im Allgemeinen denen der Bundesländer.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. stellt sich die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik zu fördern:
 - a) durch Zusammenschluss aller für die Sprachheilarbeit qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
 - b) durch die Förderung der Interessen der Sprach-, Sprech-, Rede- und Stimmgestörten,
 - c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
 - d) durch Veranstaltungen, die der Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik dienen.
 - e) Der Verein vertritt die Interessen seines Faches und seiner Mitglieder.
2. Der Verein gibt (eine) Fachzeitschrift(en) für Sprachheilpädagogik, Sprachtherapie und Sprachförderung in Forschung und Praxis heraus.
3. Alle Mitglieder erhalten die Fachzeitschrift(en).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigter Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Änderungen des Vereinszweckes sind ausgeschlossen.
8. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. ist kein Ersatz für eine fachliche Qualifikation im Aufgabenbereich des Fachverbandes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. unterscheidet: Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglied kann auf Empfehlung einer Landesgruppe werden, wer Sprachheilpädagogin/Sprachheilpädagoge ist und/oder beruflich an der Bildung oder Rehabilitation sprachgestörter Menschen beteiligt ist. Sich in Studium und Ausbildung Befindende des zuvor genannten Personenkreises können aufgenommen werden.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprachheilpädagogik interessiert ist. – Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Landesgruppe. Der Verein kennt nur Jahresmitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Landesgruppe und bestätigt sie durch Zusendung von Mitgliedskarte und Satzung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss der Landesgruppe drei Monate vor Jahresschluss schriftlich angezeigt werden. Die Landesgruppe teilt dies dem Geschäftsführenden Vorstand mit, der jeden Austritt bestätigen muss,
 - b) durch Tod.
 - c) Ein Mitglied kann wegen
 - ca) Verstoßes gegen die Satzung oder
 - cb) Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. und ihrer Mitgliederdurch den Geschäftsführenden Vorstand nach Anhören des Ehrenrates (§ 12) jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung des Ehrenrates.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Landesgruppen erheben eigene Arbeitsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Landesgruppen eingezogen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Hauptvorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.
2. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
3. a) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landesgruppen und den Mitgliedern des Hauptvorstandes.
b) Die Mitglieder des Hauptvorstandes stehen außerhalb des Delegiertenkontingents ihrer zuständigen Landesgruppe.
4. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt; es steht ihnen auf Antrag das Recht zur Beteiligung an der Aussprache zu.
5. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten und der Hauptvorstand.
6. Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen nach folgendem Schlüssel gewählt: Für die ersten 300 Mitglieder einer Landesgruppe kommt auf je angefangene 50 Mitglieder je ein Delegierter. Auf weitere je angefangene 100 Mitglieder einer Landesgruppe kommt ein Delegierter.
7. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Der Zeitpunkt wird in der/den Fachzeitschrift(en) bekannt gegeben. In dringenden Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, eine außerordent-

liche Delegiertenversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Gesamtmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

8. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
9. Zu den besonderen Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören
 - a) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der dgs-Redakteure der Zeitschrift, der Kassenprüfer, des Wahlausschusses und, bei Bedarf, der Referenten,
 - b) Stellungnahme zu den Berichten des Geschäftsführenden Vorstandes, der Referenten und der Redakteure der Fachzeitschrift(en),
 - c) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes, der Referenten und der Redakteure der Fachzeitschrift(en),
 - d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern und Vertretern für sie,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder über die Landesgruppen gestellten Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.,
 - k) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Delegiertenversammlung.
10. Die Anträge und die entsprechenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und vom 1. Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 8 Der Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an
 - a) der/die 1. Bundesvorsitzende,
 - b) der/die 2. Bundesvorsitzende,
 - c) der/die Geschäftsführer/in,
 - d) der/die Rechnungsführer/in,
 - e) der/die Schriftführer/in,
 - f) die Redakteure der Fachzeitschrift(en),
 - g) die Referenten,
 - h) die Vorsitzenden der Landesgruppen.

2. Der Hauptvorstand führt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung durch. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung darüber zu berichten.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Die Wahl der Hauptvorstandsmitglieder unter 1 a) bis g) erfolgt für zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung in besonderen Wahlgängen.
5. Zu den besonderen Obliegenheiten des Hauptvorstandes gehören
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Einflussnahme auf den Haushaltsvoranschlag,
 - c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
 - d) Genehmigung von Ausgaben, die einen Betrag von 3000 € übersteigen,
 - e) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes in seinem Ausschlussverfahren (§ 12).
6. Die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann Referenten übertragen werden (vgl. § 9, 1 b). Die Geschäfte der Fachzeitschrift(en) führen die Redakteure (vgl. § 9, 1 b und § 10). Referenten und Redakteure sind Mitglieder des Hauptvorstandes nach Absatz 1.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8 unter Absatz 1 a), b), c), d) und e) genannten Mitgliedern des Hauptvorstandes.
 - b) Die Redakteure der Fachzeitschrift(en) und die Referenten werden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes eingeladen, wenn über ihr Aufgabengebiet verhandelt wird. Sie haben bei Teilnahme zum sie betreffenden Tagesordnungspunkt Sitz und Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Bundesvorsitzende, der 2. Bundesvorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist dem Hauptvorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Der Hauptvorstand kann dem Geschäftsführenden Vorstand besondere Aufgaben übertragen.

4. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein Amt aus zwingenden Gründen nicht verwalten, so bestimmt der Hauptvorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur folgenden Delegiertenversammlung.
5. Ausgaben können nur im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes erfolgen. Abweichungen davon (Beträge über 3000 €) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstandes unter Darlegung der derzeitigen Kassenlage.

§ 10 Die Fachzeitschrift

1. Die Fachzeitschrift(en) ist/sind das fachwissenschaftliche Organ des Vereins. Mitteilungen des Vereins erfolgen auch in dieser(n) Fachzeitschrift(en).
2. Die Verantwortung für die Fachzeitschrift(en) trägt der Hauptvorstand. In seinem Auftrag führen die Redakteure die Geschäfte. Der Hauptvorstand und der Geschäftsführende Vorstand können den Redakteuren Richtlinien für die inhaltliche und formale Gestaltung der Fachzeitschrift(en) geben.
3. Die Redaktion ist nicht an den Sitz des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

§ 11 Beirat

Der Hauptvorstand kann einen Beirat einsetzen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptvorstandes eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Ehrenrat

Der Hauptvorstand wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitgliedern des Hauptvorstandes. Der Ehrenrat wird aktiv, wenn eine Verhandlung aus Gründen des § 4, 6. c), nötig wird.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise der Organe des Vereins (§ 6) ist in einer Geschäftsordnung zu erläutern, die vom Hauptvorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Landesgruppen

Die Landesgruppen nehmen die in § 2 Ziffer 1 dieser Satzung festgelegten Aufgaben für ihre Region wahr. Zu diesem Zweck können sie sich als eingetragene Vereine (e.V.) organisieren und eigene Satzungen erlassen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Landesgruppe und des Hauptvorstandes bedürfen. Satzungsänderungen der Landesgruppen müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden. Die Landesgruppen wählen alle zwei Jahre ihren Vorstand.

In allen Fällen, die den Fortbestand einer Landesgruppe oder eines e.V. bedrohen, sind der Bundesvorstand und die betreffende Landesgruppe verpflichtet, rechtzeitig in enger Abstimmung geeignete Maßnahmen zur Bewältigung des Problems zu ergreifen.

§ 15 Kooperation mit dem Deutschen Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs)

Der dbs ist der Zusammenschluss der freiberuflich oder angestellt in außerschulischen Arbeitsfeldern tätigen Sprachtherapeuten mit akademischer Ausbildung. Der dbs ist ein selbständiger Verein in enger Kooperation mit der dgs.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Dieses Verlangen kann auch über Delegierte, die die Vollmacht der durch sie vertretenen Mitglieder nachweisen müssen, vertreten werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das gesamte Vermögen an unmittelbar der Förderung der Sprachheilarbeit dienende gemeinnützige Vereinigungen oder Institute ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Eine solche Vereinigung oder Institution ist z.B. das »Deutsche Rote Kreuz«.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung in Heidelberg am 29. September 2004 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung des § 7 Ziffer 8 und des § 8 Ziffer h wurde am 20. September 2006 auf der Delegiertenversammlung in Köln beschlossen.

Die Neufassung in § 2 Ziffer 2, § 7 Ziffer 9 a und c, in § 8 Ziffer 1 f, § 8 Ziffer 6, § 9 Ziffer 1 b und in § 10 Ziffer 2 wurde am 24. September 2008 auf der Delegiertenversammlung in Cottbus beschlossen.

Die Neufassung in § 2 Ziffer 2, 3, 8; § 4 Ziffer 2; § 7 Ziffer 7, 9 b, 9 c, 9 g; § 8 Ziffer 1 f, 1 h, 6; § 9 Ziffer 1 a, 1 b; § 10 Ziffer 1, 2; § 14 und § 15 wurde am 19. September 2012 auf der Delegiertenversammlung in Bremen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.

(Abkürzungen: Delegiertenversammlung = DV, Hauptvorstand = HV,
Geschäftsführender Vorstand = GV)

1. Die Delegiertenversammlung

1. Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Rechte und Aufgaben der DV sind in § 7 der Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt diese Geschäftsordnung.
2. Zu einer außerordentlichen DV muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
3. Neuwahlen sind auf der Tagesordnung besonders zu vermerken.
4. Der HV bereitet die DV in Verbindung mit der zuständigen Landesgruppe vor.
5. Vor Beginn der DV haben die Delegierten ihre Vollmacht vorzulegen.
6. Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend ist.
7. Für die ersten 300 Mitglieder einer Landesgruppe kommt auf je angefangene 50 Mitglieder je ein Delegierter. Auf weitere je angefangene 100 Mitglieder einer Landesgruppe kommt ein Delegierter.
8. Mitglieder des HV stehen außerhalb des Delegiertenkontingents ihrer Landesgruppe. Sie können dennoch delegiert werden. Mitglieder des HV, die zugleich dem GV angehören, haben in Vorstandsangelegenheiten kein Stimmrecht.
9. Anträge an die DV müssen acht Wochen vor dem Termin der DV beim GV vorliegen.
10. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Delegierten.
11. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Ausnahmen sind in § 7 Ziffer 8 der Satzung festgelegt.
12. Landesgruppen haben nur für diejenigen Mitglieder Stimmberechtigung, für die bis vier Wochen vor der DV die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber erfüllt sind.

13. Der 1. Bundesvorsitzende der Gesellschaft eröffnet und leitet die Versammlung. Er begrüßt die Teilnehmer und stellt anhand der eingereichten Vollmachten die Zahl der stimmberechtigten Delegierten fest.
14. Auf Verlesen der Niederschrift der letzten DV kann verzichtet werden, wenn die stimmberechtigten Delegierten eine Niederschrift erhalten haben. Bestehen noch Einwände, die vorher nicht schriftlich geklärt werden konnten, dann wird über diese Punkte neu verhandelt.
15. Die Mitglieder des GV haben einen Tätigkeitsbericht über ihre Amtszeit zu geben.
16. Die Kassenprüfer haben jedes Jahr die Kasse zu prüfen und geben in den Jahren, in denen keine DV stattfindet, den Bericht an den HV. Die Prüfung erfolgt beim Rechnungsführer und ist spätestens 14 Tage vor der DV abzuschließen. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Bestehen irgendwelche Bedenken, kann im Einverständnis mit dem Bundesvorsitzenden auch zwischenzeitlich eine Kassenprüfung vorgenommen werden, über die dem Bundesvorsitzenden zu berichten ist.
17. Nach Erstattung des jeweiligen Tätigkeitsberichtes kann eine Aussprache in der Versammlung erfolgen.
18. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer die Redezeit beschränken.
19. Mitglieder können jederzeit auf Antrag zum Verhandlungsgegenstand sprechen.
20. Jedes Mitglied kann über denselben Gegenstand nur einmal das Wort verlangen, ausgenommen, wenn es zu der Erörterung eine notwendige Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung zu geben hat.
21. Der Sprechende hat sich genau an den Gegenstand zu halten, andernfalls kann ihm vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.
22. Der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe und Sitzungsausschlüsse verhängen, wenn ein Mitglied den Fortgang der Verhandlung stört.
23. Meldet sich kein Mitglied mehr zu Wort oder erachtet der Versammlungsleiter unter Zustimmung der Mehrheit der Versammlung den Gegenstand für genügend besprochen, wird die Erörterung abgeschlossen und sodann abgestimmt.
24. Nachdem die Tätigkeitsberichte gegeben wurden und die Aussprache beendet ist, erfolgt auf Antrag eines durch die Versammlung bestimmten Mitgliedes die Entlastung des GV, wobei zunächst auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung des Rechnungsführers vorzunehmen ist

Dann wird für die übrigen Mitglieder des G V der Antrag auf Entlastung gestellt.

25. Die Entlastung erfolgt durch einfache Mehrheit.
26. Anschließend tritt der GV zurück und übergibt dem von der vorhergehenden Delegiertenversammlung gewählten Wahlausschuss die Weiterleitung der Tagung entsprechend der Wahlordnung.
27. Von der Versammlung wird ein ausführliches Protokoll gefertigt, aus dem der Verlauf der Tagung ersichtlich ist. Die Mitglieder des HV und alle Delegierten erhalten ein Protokoll der DV.
28. In den Landesgruppen finden mindestens alle zwei Jahre Mitgliederversammlungen statt, von denen der HV rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist.

2. Wahlordnung

Wahlausschuss

- § 1 Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten Delegiertenversammlung stattfindenden Wahlen wählt die Delegiertenversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- § 2 Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl in den Geschäftsführenden Vorstand, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.
- § 3 Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter.
- § 4 Der Wahlleiter führt die Wahlen durch.

Wahlvorschläge

- § 5 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Mitgliedern unterschrieben sein. Für die Nominierung des Geschäftsführers hat der 1. Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.
- § 6 Die Wahlvorschläge sollen drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Wahlausschuss eingereicht sein.
- § 7 In der Delegiertenversammlung können Wahlvorschläge eingebracht werden. § 5 gilt entsprechend.

- § 8 Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizulegen.
- § 9 Nach Eröffnung des Wahlganges durch den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

Wahlvorgang

- § 10 Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelfer bestellen.
- § 11 Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter eröffnet und beendet.
- § 12 Die zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses werden in besonderen Wahlgängen gewählt.
- § 13 Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt. Die Wahl des 1. Bundesvorsitzenden erfolgt grundsätzlich durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.
- § 14 Wenn im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erhält, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Wahlergebnisse

- § 15 Bei Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelfern durch Auszählung der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.
- § 16 Bei Wahlen durch Zuruf wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelfern durch Zählung der erhobenen Vertreterkarten festgestellt, und zwar für Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung getrennt.
- § 17 Das Ergebnis jedes Wahlganges wird der Delegiertenversammlung vor Eröffnung des nächsten Wahlganges durch den Wahlleiter bekanntgegeben. Die Bekanntgabe enthält:
1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 3. Anzahl der Stimmenthaltungen,

4. Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. Name des gewählten Bewerbers.

Bei Wahlen durch Zuruf enthält die Bekanntgabe:

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. Anzahl der Zustimmungen,
3. Anzahl der Ablehnungen,
4. Anzahl der Stimmenthaltungen,
5. Name des gewählten Bewerbers.

§ 18 Der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Bewerber die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 19 Der Wahlausschuss führt ein Protokoll, in dem enthalten sein müssen:

1. die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge,
2. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge,
3. die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und wird zum Gesamtprotokoll der Delegiertenversammlung genommen.

Änderung der Wahlordnung

§ 20 Änderungen der Wahlordnung können in jeder Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie werden bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung wirksam

3. Richtlinien für die Haushalts- und Finanzangelegenheiten

3.1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 3.1.1. Grundlage für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bilden die vom HV vorgeschlagenen und von der DV beschlossenen Haushaltspläne. Die Haushaltsvoranschläge hierzu sind als Beschlussgrundlage vom Rechnungsführer zu fertigen.
- 3.1.2. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Bei der Vergabe von Aufträgen ist das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen.

- 3.1.3. Ausgaben, die einen Betrag von 3000 € übersteigen und nicht im Haushaltsplan stehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den HV.
- 3.1.4. Ausgaben, die einen Betrag von 200 € übersteigen, können vom GV nur mit Zustimmung des Rechnungsführers beschlossen werden.
- 3.1.5. Der Rechnungsführer prüft jeweils zum 31. Mai jedes Jahres, ob die Landesgruppen die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr in voller Höhe an die Bundeskasse abgeführt haben. Ausstehende Beiträge sind unverzüglich schriftlich beim Vorstand der entsprechenden Landesgruppe anzumahnen.

3.2. Buchführung

- 3.2.1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk des Rechnungsführers zu versehen.
- 3.2.2. Mit der Abgabe der Erklärungen über die sachliche Richtigkeit und die Feststellung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind. Außerdem wird dadurch die Notwendigkeit der Ausgabe bescheinigt.
- 3.2.3. Alle Belege sind fortlaufend nummeriert in Ordnern aufzubewahren. Dasselbe gilt sinngemäß für die Kontoauszüge.
- 3.2.4. Die dgs führt für die Rechnungslegung als Nachweis für ihre Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Die Buchungen werden fortlaufend entsprechend den Beleg-Nummern aufgeführt mit diesen versehen.
- 3.2.5. Einnahmen und Ausgaben sind den Haushaltstiteln entsprechend in ein Rahmenkonto zu übertragen mit den entsprechenden Belegnummern.
- 3.2.6. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist der Jahresabschluss nach den Titeln des Haushaltsplanes vom Rechnungsführer zu fertigen und nach Prüfung durch den GV dem HV und der DV vorzulegen. Der Rechnungsführer hat den Abschluss gegenüber dem HV und der DV zu verantworten.

3.3. Kassenwesen

- 3.3.1. Die dgs verfügt bei der Bank für Sozialwirtschaft, Hannover, BLZ 251 205 10, über das Girokonto Nr. 840 2000.

- 3.3.2. Alle Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sind mit zwei Unterschriften zu versehen. Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des GV.
- 3.3.3. Alle Zahlungen werden unbar geleistet.

3.4. Kassenprüfung

- 3.4.1. Die Kassenprüfer prüfen jedes Jahr die Kasse (vgl. Geschäftsordnung – 1. Die Delegiertenversammlung – Punkt 16).
- 3.4.2. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu erstellen (vgl. Geschäftsordnung wie 3.4.1.).
- 3.4.3. Bestehen begründete Bedenken an der Korrektheit der Rechnungsführung während des laufenden Rechnungsjahres, kann im Einverständnis mit dem 1. Bundesvorsitzenden auch zwischenzeitlich eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Über die dem 1. Bundesvorsitzenden zu berichten ist
- 3.4.4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse Belegweise anhand des Kassenbuches und des Journals und des Kontenrahmens auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Ihre Überprüfung erstreckt sich bei Ausgaben über 200 € bzw. 3000 € auf die beschlussmäßige Grundlage der Ausgaben.
- 3.4.5. Die Kassenprüfer kontrollieren, ob die Mittel dem Vereinszweck entsprechend und gemäß den Beschlüssen der DV und des HV verwendet wurden, ob die Titel des Haushaltsplanes auch auf der Einnahmenseite eingehalten wurden.
- 3.4.6. Der Bericht der Kassenprüfer bezieht sich auf alle Punkte der Kassenführung.

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 29.09.2004 von der Delegiertenversammlung in Heidelberg beschlossen.

